



VKU • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

**Ansprechpartner
Bernd Steinhauer**

Brohler Straße 13
50968 Köln

Fon +49(0)221.3770-242
Fax +49(0)221.3770-265

www.vku.de
steinhauer@vku.de

**Anhörung am 17.05.06 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neurege- 12.05.06
lung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Ände-
rung des Stromsteuergesetzes (BT-Drucks. 16/1172)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Übersendung des Entwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Verband kommunaler Unternehmen vertritt 1.371 Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung in der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung. Die Unternehmen haben 2004 insgesamt einen Umsatz von 63.963 Mio. € erzielt. Die in der Versorgung tätigen Mitgliedsunternehmen sind als Stadtwerke regelmäßig im Querverbund mit den Sparten Strom (603 Unternehmen), Gas (566 Unternehmen), Fernwärme (510 Unternehmen) und Wasser (702 Unternehmen) organisiert.

Zusammenfassende Bewertung

Mit dem Entwurf werden überwiegend Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in das nationale Recht umgesetzt. Bei dem Entwurf des Energiesteuergesetzes und der Änderungen des Stromsteuergesetzes sieht der VKU zusammenfassend insbesondere folgenden **Änderungsbedarf**:

- Wir begrüßen, dass im Zuge der Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie entsprechend der Vorgabe der Richtlinie **keine Besteuerung des Energieeinsatzes bei der Stromerzeugung vorgenommen wird** (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) **und dabei nach der Begründung des Entwurfs auch der voll-**

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Bankleitzahl 370 501 98
Konto-Nr. 5 002 613
Ust.-IdNr.: DE 123065069

ständigen Energieeinsatz in umweltfreundlichen KWK-Anlagen einbezogen wird. Die Regelung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E für die Steuerentlastung des Inputs an Energie in Stromerzeugungsanlagen bedarf jedoch der ausdrücklichen Klarstellung mit Einbeziehung der KWK-Anlagen und der vollständigen Begünstigung der im Anschluss an die Stromerzeugung ausgekoppelten Wärme. Wir fordern den Finanzausschuss auf, in seiner Beschlussempfehlung auch zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E einen zusätzlichen Bezug auf Art. 15 Abs. 1 Buchst c) der Richtlinie herzustellen, um die Steuerfreiheit des gesamten Energieeinsatzes in KWK-Anlagen oberhalb 2 MW ausdrücklich festzustellen. Eine entsprechende Klarstellung ist auch für mit Kohle betriebene Anlagen in § 37 Abs. 3 Nr. 3 EnergieStG-E erforderlich.

- Da die Energiesteuerrichtlinie bereits zum 01.01.04 hätte umgesetzt werden müssen, ist zumindest eine Regelung erforderlich, dass der **Energiesatz zur Stromerzeugung einschließlich des Einsatzes in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Antrag bereits ab dem 01.01.04 vollständig von der Steuer zu befreien ist.** Dies dient der Vermeidung von Prozessen vor den Finanzgerichten, die den Unternehmen aufgrund der Berufung auf die EU-Energiesteuerrichtlinie die Steuerfreiheit bereits ab dem 01.01.04 bestätigen müssten. Zumindest aber müsste für das Übergangsjahr 2006 für die Betreiber von KWK-Anlagen mit mehr als zwei Megawatt, die die vollständige Steuerfreiheit nach bisherigem Recht nur aufgrund der Erreichung des Jahresnutzungsgrades von mindestens 70% erreichen, eine Übergangslösung geschaffen werden. Danach sollte für die Steuerfreiheit des Energieeinsatzes in der Zeit vom 01.01.06 bis zum 31.07.06 der für das gesamte Jahr 2006 erreichte Jahresnutzungsgrad maßgeblich sein. Die großen GuD-Anlagen (im allgemeinen bis 400 MW elektrischer Leistung) sollten 2006 aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen auch zeitweilig im Kondensationsbetrieb steuerfrei betrieben werden können, um der hohen Nachfrage nach Strom auf dem europäischen Markt auch in den Sommermonaten gerecht werden zu können. Durch einen derartigen Betrieb sollte die Steuerfreiheit des Energieeinsatzes für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.06 nicht in Frage gestellt werden.
- Wir begrüßen, dass die **Steuerbegünstigung für Erdgas als Kraftstoff entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung bis zum 31.12.2020** nach eingehenden Beratungen im Bundeskabinett **beibehalten** wird. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Aufbau neuer Tankstellen für eine flächendeckende Versorgung nicht zustande kommt. Außerdem würde das Vertrauen der Automobilindustrie und der Betreiber von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen einschließlich der kommunalen Verkehrsunternehmen in die

Verlässlichkeit staatlicher Gesetzgebung geschädigt. Gegenüber Biodiesel als Biokraftstoff der 1. Generation weist Bioerdgas einen mehr als 4-mal so hohen Energieertrag je Hektar und deutlich weniger Treibhausgasemissionen auf. Das Erdgastankstellennetz schafft die Voraussetzung für die mobile Nutzung von Biomethan, welches in das Erdgasnetz eingespeist wird und verbindet damit hohe Flächeneffizienz und hohe Treibhausgasminderung, die beim Weg über regenerative synthetische Flüssigkraftstoffe nicht vor 2015 erreicht werden. Die Stadtwerke als Gasversorger im VKU unterstützen die Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Gaswirtschaft, dem Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird, bis zum Jahre 2010 bis zu 10 Prozent Biomethan und bis zum Jahre 2020 bis zu 20 Prozent Biomethan beizumischen. Das Wuppertal-Institut hält es für realistisch, dass bis 2030 rund ein Fünftel des gesamten deutschen Kraftstoffbedarfs durch Biomethan gedeckt wird.

- **Der neue Steuerentstehungstatbestand für den Lieferer von Erdgas sollte nach Möglichkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst zum 01.01.07 zur Anwendung kommen.** Ansonsten würden sich erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwendungen für die Stadtwerke ergeben, ohne dass sich für den Bund Mehrsteuern aufgrund der grundlegenden Umstrukturierung der Besteuerung ergeben würden. Der Stichtag 31.12.06 bzw. 01.01.07 hätte für Gas-Stadtwerke, soweit sie nicht im Ausnahmefall ein abweichende Wirtschaftsjahr haben, bei diesem von uns vorgeschlagenen Konzept in steuerlicher Hinsicht eine vierfache Bedeutung: Verbrauchsabgrenzung für die Handels- bzw. Steuerbilanz, Abgrenzung der Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke wegen der zum 01.01.07 geplanten Anhebung des Umsatzsteuersatzes sowie Abgrenzungszeitpunkt für die Stromsteuer und erstmals auch für die Erdgassteuer.
- Der VKU verlangt eine Änderungen von 39 Abs. 6 EnergieStG-E sowie von § 8 Abs. 4 a StromStG neu, dass **Schätzungen über die bilanzielle Abgrenzung bei rollierender Jahresverbrauchsabgrenzung ohne Berichtigungspflicht ausdrücklich zugelassen werden.**
- Zur **Vermeidung von Haftungsrisiken im Zwischenhandel von Erdgas** sollte mit Einführung der Neuregelung bei der Steuerentstehung ein **internetbasiertes Verbrauchsteuernummern-System eingeführt werden**, damit sich (Vor-)Lieferanten von Erdgas auf der Homepage der Zollverwaltung darüber Gewissheit verschaffen können, ob der abnehmende Händler bei der Zollverwaltung angemeldet ist und daher eine steuerfreie Lieferung erfolgen kann. Dieses System soll einen statusbegründenden Charakter haben, so dass ein Übergang der Steuerschuld auf den (Vor-) Lieferanten (hier: Stadt-

werk) ausgeschlossen wird. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Erfahrungen bei der Stromsteuer eine Vielzahl von Unternehmen als Versorger bzw. Lieferer von Erdgas im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG-E auftreten können, die dann grundsätzlich zum unversteuerten Bezug berechtigt wären. Dieser Status bedarf des amtlichen Nachweises auch vor der Einführung eines internetbasierten Verbrauchsteuernummern-Systems, das wohl erst mit einem Vorlauf installiert werden könnte.

- Die **Zahlungsfristen für die Erdgassteuer** (§ 39 EnergieStG-E) sollten entgegen dem Gesetzentwurf so gefasst werden, dass eine Steuerzahlung vor einer Überwälzung der Erdgassteuer an den Verbraucher nicht erfolgt. Dies bedingt eine Änderung derart, dass die Steuer am 10. Tag des zweiten Monats nach der Entstehung fällig ist. Bei jährlicher Steueranmeldung sollte 1/11 der voraussichtlichen Steuerschuld für die Monate Februar bis Dezember als monatliche Vorauszahlungen geleistet werden. Damit wird die Überwälzung der Verbrauchsteuer gewährleistet.
- Die beim **Gastransport und der Gasspeicherung** in dem geschlossenen System „Leitungsnetz“ verwendeten **Prozessverbräuche** dürfen mangels Entnahme zum Verbrauch **nicht der Erdgasbesteuerung unterworfen werden**. Dies würde den Transport zu den Stadtwerken als Lieferer von Erdgas belasten. Der VKU fordert eine Klarstellung im Gesetz.
- Wir fordern eine Klarstellung, dass **erstattungs berechtigt** bei der **Entsteuerung des sich am 01.08.06 im Leitungsnetz befindenden Erdgases** nur der „**Gaseigentümer**“ sein kann. § 67 Abs. 1 EnergieStG-E sollte entsprechend angepasst werden.
- Der zur **Rauchgasreinigung in Müllheiz- und Biomassekraftwerken** erforderliche Einsatz von Erdgas und Heizöl sollte steuerfrei sein, wie dies auch nach dem Regierungsentwurf für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG-E für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gegeben ist. Diese prozessbezogene Steuerbefreiung sollte unabhängig von der Art des Unternehmens gegeben sein.
- Im Energiesteuergesetz sollte eine **Entlastungsregelung für die Steuerschuldner der Erdgassteuer** geschaffen werden, **sofern eine endgültige Überwälzung der Erdgassteuer wegen Zahlungsausfalls nicht gelingt**. Eine derartige Regelung ist auch für die **Stromsteuer** angebracht. Eine endgültige Steuererhebung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn die Überwälzung der Steuer auf den Verbraucher gelingt. Das Bundesverfassungsge-

richt hat den Charakter der Ökosteuer und damit auch der Erdgassteuer als Verbrauchsteuer, die auf Überwälzung angelegt ist, nochmals in seinen Urteilen vom 20.04.04 bestätigt.

Entwurf des Energiesteuergesetzes - Regelungen im Einzelnen

Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme - § 53 EnergieStG-E

Nach der Begründung zu dieser geplanten Vorschrift (zu § 53 Absatz 1, Seite 77 des Regierungsentwurfs) fallen unter § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG-E auch alle KWK-Anlagen (einschließlich Gas- und Dampfturbinenanlagen) und alle sonstigen (z.B. kesselbetriebenen) Anlagen, in denen Strom erzeugt wird, soweit sie die Nennleistungsgrenze von 2 MW überschreiten. Dementsprechend verblieben für die besondere Anforderung eines 70%-igen Nutzungsgrades nur noch die KWK-Anlagen, die keinen Strom erzeugen bzw. solche, die zwar Strom erzeugen, aber nicht die festgelegte Nennleistungsgrenze von 2 MW übersteigen.

Die generelle Befreiung des Inputs von der Stromerzeugung auch in KWK-Anlagen ist nach der Erläuterung des Referentenentwurfs des Bundesfinanzministeriums (vgl. dort Seite 77) sachlich darin begründet, dass bei diesen Anlagen die mechanische Energie ausschließlich der Erzeugung von Strom dient und erst danach eine Auskopplung von Wärme erfolgt. Die spätere Auskopplung von Wärme ist für die steuerliche Behandlung des Energieeinsatzes nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E nicht mehr relevant.

Wir begrüßen, dass für die bei den Stadtwerken eingesetzten GuD-Anlagen, die mit rd. 1,5 Mrd. Euro in den letzten Jahren neu errichtet oder grundlegend modernisiert worden sind, aufgrund des Fortfalls des für die vollständige Steuerfreiheit erforderlichen Mindestnutzungsgrades im Vergleich zum bisherigen Recht erheblich bessere Einsatzmöglichkeiten für die Stromerzeugung gegeben sind. Insbesondere im Sommerbetrieb können diese Anlagen nunmehr entsprechend den Marktgegebenheiten wesentlich stärker als bisher zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Diese Möglichkeit wird durch die Umsetzung der Energiesteuer-richtlinie geschaffen. Sachgerecht ist, dass nach diesem System auch die ausgekoppelte Wärme als „Abfallprodukt“ steuerlich nicht belastet wird. **Zur Klarstellung bei der steuerlichen Erfassung des Energieeinsatzes in KWK-Anlagen bitten wir jedoch folgende Änderungen des Wortlauts der Regelungen in § 53 Abs. 1 EnergieStG vorzunehmen:**

„(1) ... und

1. die in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt zur Erzeugung von Strom einschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind oder
2. die in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von nicht mehr als 2 Megawatt zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.“

Absatz (2) entfällt.

Diese Ergänzung ist u.E. auch vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 des Entwurfes notwendig. Dieser definiert Anlagen, in denen begünstigt Energieerzeugnisse verwandt werden können. Die volle Steuerentlastung nach § 53 des Entwurfes setzt voraus, dass es sich in einem ersten Schritt um solche begünstigte Anlagen handelt. § 3 EnergieStG-E teilt die begünstigten Anlagen in zwei Fallgruppen auf, nämlich in Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient (Absatz 1 Nr. 1) und in Anlagen, die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen (Absatz 1 Nr. 2). Bei den KWK-Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E erfolgt der Energieeinsatz zur Herstellung mechanischer Energie, die ausschließlich der Stromerzeugung dient, im ersten Schritt. Im zweiten Schritt erfolgt die Wärmeauskopplung. Das Kriterium „ausschließlich der Stromerzeugung dient“ in § 3 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E kann nur auf die erste Stufe des Produktionsprozesses bei KWK-Anlagen bezogen werden, nicht aber auf den ganzen Prozess. Um hier Auslegungsprobleme zu vermeiden, die zu Rechtsstreitigkeiten führen können, halten wir die ausdrückliche Einbeziehung der KWK-Anlagen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG-E für erforderlich. Im Übrigen sollte aber auch in der Begründung des Beschlussvorschlages des Finanzausschusses klargestellt werden, dass damit auch von der nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der Energiesteuerrichtlinie geltenden Steuerfreiheit des gesamten Energieeinsatzes in KWK-Anlagen Gebrauch gemacht wird.

Wir halten es für erwägenswert, für **kleine KWK-Anlagen** nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E auf die Anforderungen des Mindestnutzungsgrades von 70 % zu verzichten. Zumindest sollte es schon aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ausreichen, dass bei einer Bescheinigung des Herstellers dieser Anlagen, dass der erforderliche Nutzungsgrad erreicht wird, generell von

dem Erreichen des Mindestnutzungsgrades für die Steuerfreiheit ausgegangen wird.

Steuerbefreiung für mit Kohle betriebene KWK-Anlagen - § 37 EnergieStG-E

Eine klarstellende Ergänzung für die Möglichkeit der steuerfreien Verwendung von Kohle schlagen wir auch für die Formulierung in § 37 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStG-E vor. Eine steuerfreie Verwendung des Einsatzes von Kohle in KWK-Anlagen sollte, wie dies auch eindeutig in der Begründung zu § 53 Abs. 1 EnergieStG-E auf Seite 77 zum Ausdruck kommt, ebenso wie der Einsatz von Erdgas in KWK-Anlagen und wie der Einsatz von Kohle als Heizstoff zur Stromerzeugung steuerfrei möglich sein. Damit wird ein steuerfreier Bezug möglich. Die Steuerentlastung, die in § 53 Abs. 1 EnergieStG-E insbesondere für den Einsatz von Kohle, Erdgas und Heizölen in Stromerzeugungsanlagen einschließlich KWK-Anlagen vorgesehen ist, kommt dann insofern nicht mehr zu Anwendung, da von vornherein eine steuerfreie Verwendung möglich ist. Folgenden Wortlaut schlagen wir für § 37 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStG-E vor:

„3. als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung einschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme.“

KWK-Anlagen mit Kohle befeuert dominierten noch bis vor wenigen Jahren die KWK-Erzeugung in den alten Ländern bei Stadtwerken. Ein Teil dieser KWK-Anlagen ist durch KWK-Anlagen auf Erdgasbasis ersetzt worden. Ein verbleibender großer Teil wird aber nach umfassender Modernisierung weiterhin auf Kohlebasis betrieben werden. Überdies sind auch erst im letzten Jahrzehnt KWK-Anlagen, die mit Kohle betrieben werden, gebaut worden. Diese müssen ebenso wie die gas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen sowie die Kondensationskraftwerke dauerhaft vollständig von der Inputsteuer befreit werden.

Beibehaltung der Steuerbegünstigung für Erdgas als Kraftstoff bis zum 31.12.2020

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Steuersatz für Erdgas als Kraftstoff bis zum 31.12.2020 festhalten will. Die Gründe, die den Gesetzgeber bewegen haben, im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform, den Steuersatz für Erdgas als Kraftstoff bis 31.12.2020 festzulegen, gelten unverändert fort. Erdgas trägt maßgeblich zur Verminderung von Luftschadstoffen und somit zur Förderung des verkehrsbezogenen Klimaschutzes bei. Der

Bundestag hatte bei der Änderung des Mineralölsteuergesetzes noch zum 01.01.03 beschlossen, die Steuerermäßigung für Erdgas als Kraftstoff bis 2020 nicht zu verändern. **Nur bei Fortgeltung der Steuervergünstigung bis zum 31.12.2020 werden die jährlich erforderlichen 200 Erdgastankstellen mit einem Investitionsvolumen von 40 Mio. € entstehen, um eine Flächendeckung zu erreichen.** Sowohl die Verkehrsminister- als auch die Umweltministerkonferenz haben sich 2005 dafür eingesetzt, die Umweltverträglichkeit des Güterverkehrs durch den Einsatz von Erdgas als Kraftstoff zu erhöhen. **Das Engagement insbesondere der kommunaler Verkehrsunternehmen, die regelmäßig mit Rahmen einer Holdingkonstruktion mit Stadtwerken verbunden sind, ihre Busse auf Erdgas umzustellen, würde durch eine Verkürzung des Zeitraums der Steuervergünstigung geschwächt.**

Erdgas hat mit der Möglichkeit der Beimischung von aufbereitetem Biogas (Bioerdgas) hervorragende Perspektiven. Hingegen kann Flüssiggas nicht durch Gas aus regenerativen Quellen ersetzt werden. Erdgasfahrzeuge können ohne motorische Änderungen mit reinem Bioerdgas betrieben werden. Dies wird zukünftig die Umweltbilanz des Kraftstoffs nochmals verbessern und zur Versorgungssicherheit beitragen. Nach einer Studie des Wuppertal-Instituts könnte bis 2030 rd. ein Fünftel des gesamten Energiebedarfs des Verkehrssektors durch einheimisches Biogas gedeckt werden. Dies ist mehr als jeder andere Biokraftstoff leisten könnte. Diese wichtige Option würde durch eine Verkürzung der Steuerbegünstigung entfallen. Wir erwarten, dass der Geltungszeitraum des Steuersatzes für Erdgas als Kraftstoff in Höhe von 13,90 € MWh daher unverändert bis zum 31.12.2020 bestehen bleibt und keine Änderungen im parlamentarischen Verfahren erfolgen.

Neuregelung der Besteuerung von Erdgas – Steuerentstehung nach § 38 Abs. 1 EnergieStG-E und rollierende Verbrauchsabrechnung nach § 39 Abs. 6 EnergieStG-E

Der VKU sieht die **Änderung der Steuerentstehung in Anknüpfung an die Entnahme aus dem Gasnetz** (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG-E) als sachgerechte Folge der Vorgabe der Regelung in Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Energiesteuerrichtlinie an, wonach die Steuer zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Verteiler oder Weiterverteiler entsteht. Die Stadtwerke werden zukünftig einen hohen Anteil der Erdgassteuer an die Zollverwaltung abführen.

Für die Ermittlung der Entnahme aus dem Gasnetz zum Verbrauch sollte auf das **Mengengerüst der Jahresverbrauchsrechnung im rollierenden Verfahren**

zum Bilanzstichtag (i.d.R. 31.12.) zurückgegriffen werden, das bereits für handels- und steuerbilanzielle Zwecke angewandt wird. Mittels statistischer Verfahren kann die Entnahme zum Verbrauch aus dem Netz ermittelt werden und mit der Einspeisung in das örtliche Verteilernetz abgeglichen werden. Eine Korrektur der Erdgassteuererklärung durch Einbeziehung der Abrechnungen für einzelne Kunden mit Rückrechnung zum Schluss des Veranlagungszeitraums halten wir jedoch nicht für sachgerecht. Nur bei groben Schätzfehlern sollte eine Korrektur der Jahresanmeldung vorgenommen werden. Da die Stadtwerke als Endverteiler von Erdgas ab dem 01.08.06 erstmals mit der Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz steuerpflichtig werden und zu diesem Stichtag keine Ablesung der Zähler der Masse der Kunden erfolgt, vielmehr deren Verbrauch im Rahmen der rollierenden Verbrauchsabrechnung im ganzen Jahr fortlaufend erfasst wird, muss es ausreichen, dass die Entnahme zum Verbrauch sachgerecht geschätzt werden kann. Hierzu sind die Daten der rollierenden Verbrauchsabrechnung mit den in das örtliche Verteilernetz des Stadtwerks in dem jeweiligen Zeitraum eingespeisten Gasmengen abzugleichen.

Das Mengengerüst wird bereits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses eingehend geprüft. (vgl. IDW Prüfungshinweis: Prüfung der Jahresverbrauchsabgrenzung bei rollierender Jahresverbrauchsablesung bei Versorgungsunternehmen, IDW PH 9.314.1, Stand 13.09.05, zwischenzeitlich vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer verabschiedet, vgl. IDW-Fachnachrichten Nr. 1-2/2006, S. 75, 96). **Das Mengengerüst der bilanziellen Abgrenzung zum 31.12. sollte als sachgerechte Schätzung für die von der Jahresverbrauchsabrechnung erfassten Kunden zur Bestimmung der Erdgassteuer endgültig zugrunde gelegt werden können.**

Eine Überprüfung der einzelnen Verbräuche lt. Gaszähler bei den einzelnen Kunden und Rückrechnung auf den Stichtag - 31.12. des Vorjahres - macht jedoch keinen Sinn. Maßgeblich muss die Gesamtabstimmung der aus dem Gasnetz entnommenen Mengen zum 31.12. des betreffenden Jahres sein. Eine stichprobenhafte Überprüfung und Rückrechnung einzelner Zählerwerte bzw. der Zählerwerte von Kundengruppen lt. späterer Einzel-Rechnungen kann allenfalls dem Zweck dienen, festzustellen, ob die Schätzung der gesamten Entnahme aus dem örtlichen Verteilernetz sachgerecht ist oder nicht. Sinnvoll ist dies im Ergebnis letztlich nur für Kundengruppen. Nur wenn die Schätzung über die üblichen Fehlertoleranzen hinaus nicht sachgerecht gewesen ist und sich damit für einen sachverständigen Dritten als nicht nachvollziehbar herausgestellt hat, sollte im Ausnahmefall eine Korrektur der aus dem Gasnetz insgesamt entnommenen steuerpflichtigen Mengen zum 31.12. nachträglich möglich sein.

Die Regelung in § 39 Abs. 6 EnergieStG-E bedarf auch allein schon deshalb der grundlegenden Überarbeitung, weil danach die Steuer für ein und dasselbe Jahr in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen entsteht. Bei einer Betriebsprüfung durch das Hauptzollamt bedeutet dies, dass jeweils ein Jahr „doppelt“ zu prüfen ist. Sollte sich herausstellen, dass die Abgrenzung zum 31.12. grob fehlerhaft ist, so sollte eine Berichtigung der ursprünglichen Anmeldung für dieses Jahr vorgenommen werden. Eine Verlagerung der Steuer auf das Jahr, in dem der Ablesezeitraum für den einzelnen Kunden endet, wäre nicht sachgerecht.

Wir fordern daher **eine grundlegende Überarbeitung von § 39 Abs. 3 EnergieStG-E mit einer gesetzlichen Verankerung der Schätzung über die bilanzielle Abgrenzung bei rollierender Jahresverbrauchsabrechnung.**

Ausschluss von Steuerrisiken für den Zwischenhandel mit Erdgas - § 38 Abs. 3 EnergieStG-E

Das Konzept der **Steuertentstehung ist für den Zwischenhandel mit Erdgas** nicht schlüssig und belastet die Unternehmen mit ggf. existenzgefährdenden Risiken. Sie könnten dies nur vermeiden, wenn sie von Unternehmen, an die sie liefern, Bürgschaften für die evtl. Entstehung der Steuer verlangen. § 38 Abs. 5 EnergieStG-E bestimmt, dass Erdgas mit der Lieferung an einen Lieferer, der nicht nach § 38 Abs. 3 EnergieStG-E angemeldet ist, als im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz gilt, wenn die Lieferung des Erdgases in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer nach Absatz 1 entstanden sei. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass für Lieferer eine Anmeldung nach Absatz 3 nicht Voraussetzung ist, um Erdgas unversteuert zu beziehen. Dies könne dazu führen, dass Erdgaslieferer an einen anderen Erdgaslieferer geliefertes Erdgas zur Versteuerung anmelden, obwohl in ihrer Person eine Steuer nach Absatz 1 nicht entstanden ist. Damit wird u.E. der Fall des nicht erkannten bzw. sich nicht zu erkennen gebenden Händlers bzw. Lieferers beschrieben, der sich nicht bei der Zollverwaltung angemeldet hat.

Wir schließen uns dem Vorschlag von BGW an, dass durch geeignete Nachweispapiere für die betroffenen Gasversorgungsunternehmen sichergestellt wird, ob der jeweilige Bezieher als Lieferer zum unversteuerten Erdgasbezug berechtigt ist oder er versteuert Erdgas beziehen muss. Hier muss ein Anmeldeverfahren für Händler bzw. Lieferer mit konstitutiver Wirkung geschaffen werden. Ein derartiges System betrifft die Stadtwerke sowohl als Empfänger von Lieferungen von Vorlieferanten als auch selbst als (Vor-) Lieferant an Dritte insbesondere in ihrem Netzgebiet. Eine Bescheinigung über die Anmeldung des anderen Liefere-

ers müsste dem (Vor-) Lieferanten „ausgehändigt“ werden. Sinnvoll wäre insbesondere die Möglichkeit, ähnlich dem System der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern im Internet auf der Homepage der Zollverwaltung nachsehen zu können, ob der betreffende Vertragspartner eine **Verbrauchsteuernummer** hat und somit als angemeldeter Lieferer gilt. Entscheidend ist, dass mit der Erfassung über eine Verbrauchsteuernummer die Folge verbunden ist, dass bei Lieferung an einen solchermaßen bei der Zollverwaltung angemeldeten Lieferer in jedem Fall eine steuerfreie Lieferung erfolgen kann, ohne dass die Erdgassteuer beim (Vor-)Lieferanten entstehen kann.

Der **Vorschlag des BGW für § 38 Abs. 3 EnergieStG-E**, dem wir uns anschließen, lautet:

„Wer mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen oder Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen will, hat dies vorher beim Hauptzollamt anzumelden. Mit der Anmeldung gilt derjenige, der mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern oder selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen will, als anderer Lieferer (Abs. 2 Nr. 1). Die zuständige Zollbehörde hat dem Lieferer eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sowie eine Verbrauchsteuernummer zu erteilen, die den Lieferer berechtigen, Erdgas unversteuert zu liefern bzw. zu beziehen. Die Bescheinigung entfaltet gegenüber einem anderen Lieferer eine statusbegründende Wirkung. Die Zollbehörden erteilen einem Lieferer im Sinne dieses Gesetzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die bei den Zollbehörden gespeicherte Verbrauchsteuernummer und den Liefererstatus.

Verkürzung der Zahlungsfristen für die Erdgassteuer - § 39 Abs. 1 EnergieStG-E

Die geplante Neuregelung sieht in § 39 Abs. 1 EnergieStG-E abweichend vom geltenden Recht, wonach die Steuer bis zum 10. Tag des zweiten Monats nach der Steuerentstehung zu entrichten ist, vor, dass die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, bereits am 25. Tag des der Steuerentstehung folgenden Monats fällig sein soll. Die Verkürzung der Frist gewährleistet nicht, dass dem Schuldner der Erdgassteuer ermöglicht wird, die Steuerlast vor der Entrichtung im Verlaufe des Gasabsatzes über den Verkaufspreis auf den Verbraucher abzuwälzen. Für Stadtwerke kommen in der Regel jährliche Anmeldungen (§ 39 Abs. 2 EnergieStG-E) in Frage, da der überwiegende Teil der Kunden im Rahmen der rollierenden Verbrauchsabrechnung abgerechnet wird. Daher sind nach § 39 Abs. 3

EnergieStG-E monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Damit gewährleistet ist, dass die Steuer auf den Verbraucher überwältzt werden kann, schlagen wir vor, dass die Vorauszahlungen für das gesamte Jahr auf die Monate Februar bis Dezember zu je 1/11 verteilt werden können. Damit würde in der Regel verhindert, dass die Stadtwerke eine Vorfinanzierung der Steuer vornehmen müssen.

§ 39 Abs. 1 EnergieStG-E sollte ab Satz 2 wie folgt gefasst werden:

„Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 10. Tag des zweiten Monats nach der Entstehung fällig.“

§ 39 Abs. 3 EnergieStG-E ist bei jährlicher Anmeldung wie folgt zu fassen:

„Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen für die Monate Februar bis Dezember nach Absatz 5 am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.“

Nichtbesteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung verwendeten Prozessverbräuche - §§ 3, 44 EnergieStG-E

Da Erdgas erst bei der Abgabe an den Endverbraucher besteuert wird, sollten auch systemgerecht alle Prozessverbräuche bis zur Abgabe an den Endverbraucher unbesteuert bleiben. Die Prozessverbräuche wie Heiz-, Start- und Treibgase werden über § 3 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG-E grundsätzlich mit dem vollen Erdgassteuersatz belastet. Dies stellt u.E. jedoch keine Entnahme zum Verbrauch dar. Prozessverbräuche sollten wie evtl. Leitungsverluste nicht der Steuer unterworfen werden. Entsprechend hat auch der österreichische Gesetzgeber die Verwendung von Erdgas zu Transportzwecken steuerfrei gestellt. Eine derartige Systematik würde auch der Behandlung bei der Stromsteuer entsprechen. Strom zur Stromerzeugung wird steuerlich nicht erfasst. Die Verteuerung des Transports gegenüber dem bisherigen Recht, das ohne die jetzt erfolgte rechtliche Entflechtung gemäß § 7 EnWG dem Gastransporteur den Status des Produzierenden Gewerbes zuordnete, würde den Energieträger Erdgas verteuern. Dies wäre energie- und umweltpolitisch schädlich. Der VKU schlägt vor, in **§ 44 EnergieStG-E folgenden neuen Absatz 4 einzufügen** (der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5):

„Die Verwendung von Erdgas zum leitungsgebundenen Transport, zur Änderung des Aggregatzustands oder zu Speicherung ist steuerfrei. Die Verwendung bedarf keiner Erlaubnis. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Entsteuerung des Leitungsnetzes zum 01.08.06 - § 67 Abs. 1 EnergieStG-E

Auch Gas-Stadtwerke haben zum 01.08.06 zum Heizgassteuersatz versteuertes Erdgas in ihrem Leitungsnetz. Hier hat eine Entsteuerung zu erfolgen, da erst bei der Entnahme zum Verbrauch durch die Kunden der Stadtwerke die Erdgassteuer entsteht. Der Begriff „Besitzer in § 67 Abs. 1 EnergieStG-E ist nicht eindeutig. Anspruchsberechtigt sollte der Eigentümer des Erdgases sein. Dies ist bei Verteilnetzbetreibern regelmäßig das Stadtwerk. Eine rechtliche Entflechtung hat bisher bei Stadtwerken auf der Verteilnetzbetreiberebene nur in einer geringeren Zahl von Fällen stattgefunden, da Verteilnetzbetreiber generell erst ab dem 01.07.07 rechtlich von dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu entflechten sind, sofern dieses Unternehmen zumindest 100.000 Kunden hat oder eine Beteiligung eines „großen“ Energieversorgungsunternehmen mit einem bestimmendem Einfluss besteht. Im Regelfall werden daher der Besitzer und der Eigentümer des Erdgases bei Stadtwerken zusammenfallen. Sofern eine Entflechtung bereits vorzeitig erfolgt ist, kommt es darauf an, welche Regelungen hinsichtlich des zur Aufrechterhaltung des Gasdrucks im Ortsnetz erforderlichen Mindestgases zwischen Netzbetreiber und dem Eigentümer des (restlichen) Erdgases im Netz getroffen worden sind. Diese Bestimmung des Eigentums am Erdgas im örtlichen Verteilnetz sollte maßgeblich sein. Wir schließen uns insofern dem Vorschlag des BGW hinsichtlich einer Präzisierung an:

§ 67 Abs. 1 EnergieStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Erdgas, das nachweislich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung versteuert wurde und sich am 1. August 2006, 0 Uhr im Leitungsnetz befindet. Der Steuerentlastungsanspruch entsteht am 1. August 2006. Erdgas ist nachweislich versteuert, wenn es sich zum 31. Juli 2006 außerhalb eines Gasgewinnungsbetriebes oder Gaslagers im Sinne des MinöStG in Leitungsnetzen befindet. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der zu diesem Zeitpunkt Eigentümer des Erdgases ist. Der Entlastungsberechtigte hat die Steuerentlastung mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen und in ihr alle für die Bemessung der Entlastung erforderlichen Angaben zu machen sowie die Höhe der Entlastung darin selbst zu berechnen.“

Steuerentlastung für den Einsatz von Mineralöl bzw. Erdgas in Müllheiz- und Biomassekraftwerken

Der Begriff des Verheizens wird in § 2 Abs. 6 EnergieStG-E ("Verheizen im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme.") weiter als bisher gefasst. Wir bitten darum, die Möglichkeit der Richtlinie in Art. 2 Abs. 4 zu nutzen. Bei Müllheizkraftwerken wird Mineralöl bzw. Erdgas auch eingesetzt, um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sicherzustellen. Sofern während des Betriebs der Kesselanlagen die Rauchgastemperatur in den Brennkammern länger als 2 Sekunden unter 850 Grad Celsius sind, werden die TA-Luft-Brenner automatisch gezündet, da für den Betrieb der Müllkessel eine thermische Abgasreinigung über 850 Grad Celsius vorgeschrieben ist. Die Brenner sind im oberen Teil der Kesselanlagen untergebracht. Eine Nutzung der Wärmeenergie ist deshalb nur unter geringem Wirkungsgrad möglich und steht nicht im Vordergrund. Die TA-Luft-Brenner dienen außer zum An- und Abfahren der Kesselanlage vor allem dazu, die im Rauchgas vorhandenen Dioxide, Furane und Kohlenstoffe zu verbrennen oder Präkusoren zu zerstören. Dies stellt nach geltendem Recht eine steuerfreie „gewerbliche“ Verwendung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG dar.

Wir bitten zur Vermeidung einer energiesteuerlichen Mehrbelastung für die vom Gesetzgeber vorgeschriebene thermische Abgasreinigung in Anlehnung an die Steuerbefreiung in § 51 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG-E für den Energieeinsatz zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes folgende Ergänzung durch **Einfügung eines Abs. 3 in § 51 EnergieStG-E** vorzunehmen:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1 versteuert worden sind und für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung in Müllheizkraftwerken oder Biomassekraftwerken verwendet worden sind. Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen, das die Energieerzeugnisse verwendet hat.“

Änderungen bei der Stromsteuer

Rollierende Abrechnung - § 8 Abs. 4 a StromStG-neu

Zur geplanten Änderung des § 8 Abs. 4 a StromStG-neu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Erfassung der Entnahme aus dem Erdgasnetz bei rollierender Abrechnung. Die bilanzielle Abgrenzung zum 31.12. für rollierende Abrechnungen sollte für die Ermittlung der Stromsteuer wie der Erdgassteuer maßgebend sein. Die bisherige Praxis der Ermittlung der Stromsteuer auf dieser Grundlage, die von den Prüfern der Hauptzollämter akzeptiert worden ist, sollte nun auch gesetzlich ausdrücklich abgesichert werden.

Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung - § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-neu

Bei der Neufassung von § 9 Abs. 1 sollte eine Vereinfachungsregelung geschaffen werden, wonach der zur Erzeugung von Strom- und Wärme in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Strom von der Steuer befreit ist. Damit werden Abgrenzungsprobleme vermieden. **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG** sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Von der Steuer ist befreit:

.....

2. Strom, der zur Stromerzeugung oder zur Erzeugung von Strom und Wärme in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung entnommen worden ist.“

Erlaubnis eines Versorgers mit Verbrauchsteuernummer – Schutz des leistenden Versorgers bei Erfassung des empfangenden Versorgers mit einer Verbrauchersteuernummer und Abgabe an Nichtberechtigte - § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 7 und 8 StromStG-neu

In § 5 Abs. 3 StromStG-neu wird eine Regelung für den nicht mit einer Erlaubnis ausgestatteten Versorger eingeführt, die im Ergebnis derjenigen für den nicht angemeldeten Lieferer von Erdgas nach § 38 Abs. 5 EnergieStG-E entspricht. Auch hierfür schlagen wir die Einführung einer Verbrauchsteuernummer (hier: Strom) vor, die durch den leistenden Versorger auf der Homepage der Zollverwaltung überprüft werden kann. Bei diesem System sollten zumindest Versorger erfasst werden. Ein derartiges System schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Keineswegs sollte der leistende Versorger, der an einen Versorger ohne

Erlaubnis (oder Anmeldung) geleistet hat, die Stromsteuer des empfangenden Versorgers übernehmen müssen. Angesichts des gestiegenen Handelsvolumens für Strom muss durch eine Status begründende Einführung einer Verbrauchsteuernummer für Versorger Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Die in § 9 Abs. 7 und 8 StromStG-neu geregelten Sachverhalte zeigen einen Handlungsbedarf für die Einführung einer Verbrauchsteuernummer Strom auf, die über die Versorgerproblematik hinausgeht. Versorger und Nichtberechtigter sollen nach § 9 Abs. 8 StromStG-neuE Gesamtschuldner sein. Dies ist u.E. nicht angemessen. Solange das Versorgungsunternehmen einen Erlaubnisschein vorliegen hat, sollte das Hauptzollamt nicht das Stromversorgungsunternehmen als Gesamtschuldner heranziehen können. Erst nach positiver Kenntnis kann der Vertrauensschutz enden. Besser als das bisher praktizierte Erlaubnisscheinverfahren wäre die Einführung einer Verbrauchsteuernummer mit Differenzierung nach Steuersätzen, die jederzeit durch Einsichtnahme auf der Homepage der Zollverwaltung überprüft werden kann. Solange ein Unternehmen als Versorger oder als zum ermäßigten Steuersatz berechtigtes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine im Internet einsehbare Verbrauchsteuernummer zugeteilt bekommen hat, müsste es alleiniger Steuerschuldner im Falle fehlerhaft gemachter Angaben bzw. bei Nichtberechtigung sein.

§ 9 Abs. 8 StromStG sollte so gefasst werden, dass in solchen Fällen nur der **Nichtberechtigte herangezogen** wird:

„Wird Strom steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten geleistet, entsteht die Steuer in der Person des Nichtberechtigten.“

Steuerentlastung bei Zahlungsausfall für die Erdgassteuer und die Stromsteuer

Bei Zahlungsunfähigkeit der Letztverbraucher und damit verbundenen Forderungsausfällen muss auch für Erdgas eine Steuerentlastung wie bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG-E versteuerten Energieerzeugnissen, geregelt in § 60 des Entwurfs, gewährleistet sein, um die Stadtwerke nicht unverhältnismäßig zu belasten. § 60 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG-E sollte erweitert werden auf die verschiedenen Steuersätze für Erdgas. Außerdem sollte die in § 60 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E geregelte Betragsgrenze von 5.000,- € für Erdgas deutlich abgesenkt werden. Erdgas wird zu einem hohen Anteil im Massenkundengeschäft mit Haushalten und Kleingewerbetreibenden abgesetzt. Daher ist die Absenkung der Betragsgrenze für die Erdgassteuer im Vergleich zur Kraftstoffsteuer sachlich

gerechtfertigt. Die Erdgassteuer ist eine Verbrauchsteuer. **Eine endgültige Steuererhebung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn die Überwälzung der Steuer auf den Verbraucher gelingt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Charakter der Ökosteuern und damit auch der Erdgassteuer als Verbrauchssteuer, die auf Überwälzung ausgelegt ist, nochmals in seinen Urteilen vom 20.04.04 (1 BvR 1748/99 und 1 BvR 905/00, Tz 62 und 63) bestätigt.** Dem sollte auch der Gesetzgeber durch eine Regelung zur Steuerentlastung bei Zahlungsausfall für die Erdgassteuer Rechnung tragen.

Auch für Strom steht nach wie vor eine Entlastungsregelung bei Forderungsausfall aus. Es gibt systematisch keinen Unterschied zwischen dem Kraftstoffsteuersatz und dem Verbrauchsteuersatz für Erdgas als Heizstoff oder Strom. Allein wegen der Vielzahl der Vertragsbeziehungen und der vergleichsweise geringen Höhe der üblichen Rechnungen im Vergleich zur Rechnung eines Mineralölhändlers für Kraftstoffe sollte der Betrag, der für eine Erstattung erforderlich ist, deutlich geringer ausfallen. **Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlagen wir einen Betrag von mindestens 250,- € pro Kundenforderung einheitlich für Strom und Erdgas vor.** Ein Erlass der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen, auf den wir bei Einführung der Stromsteuer verwiesen worden sind, kann regelmäßig nicht in Frage kommen, da die Forderungsausfälle im Verhältnis zu den gesamten Umsätzen noch gering sind. Die Unternehmen stehen jedoch sowohl bei der Netzregulierung als auch bei den Strompreisen bei den Kartellbehörden unter hohem Überprüfungsdruck hinsichtlich ihrer Entgelte. Auch aus diesem Grund kann es nicht sachgerecht sein, dass die Unternehmen die letztlich nicht überwälzbare Erdgassteuer und Stromsteuer bei Zahlungsausfällen tragen müssen. Insgesamt sind die Forderungsausfälle aufgrund gesunkener Realeinkommen und hoher Arbeitslosigkeit gerade bei Privatkunden stark gestiegen. Schließlich ergeben sich auch aufgrund von Insolvenzen gewerblicher Kunden hohe Forderungsausfälle.

Zu einer mündlichen Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Wübbels', written in a cursive style.

Michael Wübbels
-Stv. Hauptgeschäftsführer-